

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

Mainz, den 10.07.2023

Sehr geehrtes Mitglied des Museumsverbands Rheinland-Pfalz,

sicherlich fragen Sie sich, nachdem bereits 2022 über umfangreiche Satzungsänderungen abgestimmt wurde, weshalb dies erneut notwendig ist. Die Satzungsänderungen 2022 waren durch das Finanzamt sowie das Vereinsregister veranlasst. Leider fiel beim Einreichen der beschlossenen Satzung 2022 beim Finanzamt auf, dass aufgrund eines Fehlers ein wichtiger Passus zu den Auflösungsbestimmungen des Vereins nicht enthalten war. Wäre diese Satzung eingereicht worden, so wäre die Gemeinnützigkeit des Museumsverbands gefährdet gewesen. Seither ergab sich zudem auf Vorschlag des Finanzamts Änderungsbedarf im Hinblick auf die institutionellen Mitglieder, um korrekt zu formulieren, welche Trägerschaftsformen laut Vereinsrecht für institutionelle Mitglieder zulässig sind.

Bedauerlicherweise wurde die Satzungsänderung 2017 aufgrund eines Formfehlers, wie erst bei der versuchten Einreichung der Satzungsänderung 2022 auffiel, nicht vom Registergericht angenommen.

Das Einreichen mehrerer Satzungen, über die zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Formulierungen abgestimmt wurde (2017, 2022, 2023), wäre für das Vereinsregister komplex und im Einzelfall auch fehleranfällig. Daher hat sich der Vorstand entschlossen, die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2023 um Zustimmung zu einem neuen Satzungsentwurf mit allen enthaltenen Änderungen seit 2002 zu bitten. Bei der Überarbeitung der Satzung wurden auch Korrekturen in Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache sowie Rechtschreibkorrekturen vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Vereinsregister sowie dem Finanzamt Ludwigshafen abgestimmt.

Wir bitten Sie um Verständnis und hoffen auf Ihre Zustimmung zum unten abgedruckten Satzungsentwurf.

Der Vorstand

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

Text in Schwarz: Alte Formulierungen

Rot markierter Text: Neue Formulierungen

<b>ALT (Stand: 02.12.2002)</b>	<b>NEU (Stand: 10.07.2023)</b>
<b>Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.</b>	<b>Satzung für den Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.</b>
<b>1.0 Rechtsform und damit verbundene Formeln</b>	<b>1.0 Rechtsform und damit verbundene Formeln</b>
<b>1.1 Eingetragener Verein</b> Der Verband führt den Namen: "Museumsverband Rheinland-Pfalz".	<b>1.1 Name</b> Der Verband führt den Namen: „Museumsverband Rheinland-Pfalz“.
Er hat seinen Sitz in Mainz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.	<b>1.2. Sitz</b> Er hat seinen Sitz in Mainz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V.". Der Verband arbeitet im Bundesland Rheinland-Pfalz.	<b>1.3 Rechtsform</b> Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“. Der Verband arbeitet im Bundesland Rheinland-Pfalz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>1.4 Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch	<b>1.5 Gemeinnützigkeit</b> Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes Leistungen oder Zahlungen zurück.</p>	<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des <b>Verbands</b> Leistungen oder Zahlungen zurück.</p>
<p><b>2.0 Zweck. Aufgaben</b> Zweck des Verbandes ist die Förderung, die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in museumsrelevanten Bereichen.</p>	<p><b>2.1 Zweck</b> Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur im Museumswesen sowie Bildung.</p> <p><b>2.2 Aufgaben</b> Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der folgenden Aufgaben verwirklicht:</p> <p>a) im Bereich Kunst und Kultur u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vertretung der Interessen der Museen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Medien,</li> <li>- die Beratung aller nichtstaatlichen Museen im Auftrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz u.a. durch Einzelberatung vor Ort,</li> <li>- die Unterstützung der Landesregierung bei museumsspezifischen Fragen u.a. durch Stellungnahmen zu Förderanträgen,</li> <li>- die Herausgabe von Informationen zu Museumsthemen, meist elektronischen Schriften (z.B. Rundschreiben) an die Mitgliedsmuseen und an die persönlichen Mitglieder oder die Publikation einer Verbandswebseite unter <a href="http://www.museumsverband-rlp.de">www.museumsverband-rlp.de</a>,</li> <li>- die Herausgabe eines Newsletters u.a. auch für Museumsinteressierte,</li> <li>- die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu museumsrelevanten Themen wie Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln zur Professionalisierung der Arbeit der nichtstaatlichen Museen im Land Rheinland-Pfalz,</li> </ul>

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vernetzung der Museen untereinander, z.B. durch regelmäßige Regionalkonferenzen an unterschiedlichen Standorten hauptamtlich geleiteter und ehrenamtlich betreuter Museen in Rheinland-Pfalz,</li> <li>- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses u.a. durch Austausch sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für wissenschaftliche Volontär:innen.</li> </ul> <p>b) im Bereich Bildung u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Museumsportal <a href="http://www.museumsportal-rlp.de">www.museumsportal-rlp.de</a>, in dem für eine breite Öffentlichkeit eine Übersicht über die Museumslandschaft zur Verfügung gestellt und spezielle Angebote z.B. für Familien oder barrierefreie Museen filterbar abrufbar sind.</li> <li>- das Zugänglichmachen von Daten und Bildern zu Museumsobjekten im digitalen Sammlungsportal <a href="https://rlp.museum-digital.de/">https://rlp.museum-digital.de/</a>.</li> </ul>
<p><b>3.0 Mitglieder</b>  <b>3.1 Zugelassene Mitglieder</b>  <b>3.1.1 Juristische Personen</b>  Mitglieder des Verbandes können - unabhängig von ihrer jeweiligen Trägerschaft und Rechts-form - alle öffentlich zugänglichen Museen und Sammlungen im Bundesland Rheinland-Pfalz werden (institutionelle Mitgliedschaft).</p>	<p><b>3.0 Mitglieder</b>  <b>3.1 Zugelassene Mitglieder</b>  <b>3.1.1 Juristische Personen</b>  Mitglieder des Verbands können alle öffentlich zugänglichen Museen und Sammlungen sowie alle museumsähnlichen Einrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz werden (institutionelle Mitgliedschaft), sofern sie einer der nachfolgenden Personengruppen angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</li> <li>- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften</li> <li>- BGB-Gesellschaften</li> <li>- nicht rechtsfähige Vereine</li> <li>- Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen</li> </ul>

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p><b>3.1.2 Natürliche Personen</b> Mitglied kann jede in einem Museum tätige natürliche Person werden.</p> <p><b>3.1.3 Fördernde Mitglieder</b> Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen wollen.</p>	<p>Andere Personenvereinigungen oder Institutionen können nicht institutionelles Mitglied werden. Es können nur diesen Personenvereinigungen angehörende natürliche Personen einzeln als Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p><b>3.1.2 Natürliche Personen</b> Mitglied kann jede in einem Museum <b>oder für ein Museum oder eine museumsähnliche Einrichtung</b> tätige natürliche Person werden (persönliche Mitgliedschaft).</p> <p><b>3.1.3 Fördernde Mitglieder</b> Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, <b>welche</b> die Ziele des <b>Verbands</b> unterstützen wollen.</p>
<p><b>3.2 Erwerb der Mitgliedschaft</b> Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.</p>	<p><b>3.2 Erwerb der Mitgliedschaft</b> Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des <b>Vorstands</b> wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.</p>
<p><b>3.3 Verlust der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen durch Auflösung. Der Austritt aus dem Verband kann zum Jahresende erfolgen. Er muß mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluß aus dem Verband kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Mitglied kann verlangen, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.</p>	<p><b>3.3 Verlust der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen durch Auflösung. Der Austritt aus dem Verband kann zum Jahresende erfolgen. Er <b>muss</b> mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein <b>Ausschluss</b> aus dem Verband kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des <b>Verbands</b> schädigt. Der <b>Ausschluss</b> erfolgt durch <b>Beschluss</b> des <b>Vorstands</b>. Gegen den <b>Beschluss</b> kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Mitglied kann verlangen, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.</p>

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p><b>3.4 Mitgliedsbeitrag</b> Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig.</p>	<p><b>3.4 Mitgliedsbeitrag</b> Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig.</p>
<p><b>3.5 Stimmrecht der Mitglieder</b> Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Träger von Museen sollen in den Mitgliederversammlungen des Verbandes durch Personen vertreten werden, die an Museen des Trägers als Mitarbeiter tätig sind.</p>	<p><b>3.5 Stimmrecht der Mitglieder</b> Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Träger von Museen <b>oder museumsähnlichen Einrichtungen</b> sollen in den Mitgliederversammlungen des <b>Verbands</b> durch Personen vertreten werden, die an Museen <b>oder museumsähnlichen Einrichtungen</b> des Trägers als <b>Mitarbeiter:innen</b> tätig sind.</p>
<p><b>4.0 Organe</b> <b>4.1 Mitgliederversammlung</b> Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von drei Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.</p> <p><b>4.1.1 Aufgaben</b> Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Vorstandes</li> <li>- Wahl der Kassenprüfer</li> <li>- Entgegennahme des Vorstandsberichtes</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Festlegung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Beschlußfassung über Satzungsänderungen</li> <li>- den Ausschluß von Mitgliedern</li> </ul>	<p><b>4.0 Organe</b> <b>4.1 Mitgliederversammlung</b> Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. <b>Außerordentliche</b> Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von <b>3</b> Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.</p> <p><b>4.1.1 Aufgaben</b> Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des <b>Vorstands</b></li> <li>- Wahl der <b>Kassenprüfer:innen</b></li> <li>- Entgegennahme des <b>Vorstandsberichts</b></li> <li>- Entlastung des <b>Vorstands</b></li> <li>- Festlegung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>- <b>Beschlussfassung</b> über Satzungsänderungen</li> <li>- <b>Ausschluss</b> von Mitgliedern</li> </ul>

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p>- die Auflösung des Verbandes.</p> <p>Der Vorstand wird auf 3 Jahre, die Kassenprüfer werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.</p> <p><b>4.1.2 Beschlußfähigkeit, Mehrheitsbildung</b> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Ausschluß von Mitgliedern, die Auflösung des Verbandes, Satzungsänderungen und die Festlegung der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>- Auflösung des <b>Verbands</b>.</p> <p>Der Vorstand wird auf 3 Jahre, die <b>Kassenprüfer:innen</b> werden auf 1 Jahr gewählt. <b>Die</b> Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.</p> <p><b>4.1.2 Beschlussfähigkeit, Mehrheitsbildung</b> Die Mitgliederversammlung wird durch die/den <b>Vorstandsvorsitzende:n</b>, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n <b>Vorstandsvorsitzende:n</b> geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der <b>Ausschluss</b> von Mitgliedern, die Auflösung des <b>Verbands</b>, Satzungsänderungen und die Festlegung der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der <b>erschienenen</b> Mitglieder.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der <b>erschienenen</b> Mitglieder <b>beschlußfähig</b>.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die <b>von</b> Versammlungsleiter:<b>in</b> und <b>dem/der</b> Schriftführer:<b>in</b> zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>4.2 Vorstand</b> <b>4.2.1 Aufgaben</b> Der Vorstand des Verbandes besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Vorsitzenden</li> <li>- dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>- dem Schriftführer</li> <li>- dem Schatzmeister</li> <li>- vier Regionalvertretern</li> <li>- bis zu drei Beisitzern</li> </ul>	<p><b>4.2 Vorstand</b> <b>4.2.1 Aufgaben</b> <b>Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.</b> Der Vorstand des <b>Verbands</b> besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>der/dem</b> Vorsitzenden</li> <li>- <b>der/dem stellvertretenden Vorsitzenden</b></li> <li>- <b>der/dem Schriftführer:in</b></li> <li>- <b>der/dem Schatzmeister:in</b></li> <li>- <b>vier Regionalvertreter:innen</b></li> </ul>

## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p>Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Tagesordnung und die Vorlagen für die Mitgliederversammlungen vor und ist verantwortlich für die Durchführung der auf diesen gefaßten Beschlüsse. Der Vorstand hat durch seinen Vorsitzenden auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten, der auch den durch die Kassenprüfer geprüften Kassenbericht enthalten muß.</p> <p>Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden Gebrauch.</p> <p><b>4.2.2 Geschäftsordnung</b> Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>- bis zu drei Beisitzer:innen</p> <p>Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des <b>Verbands</b>, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Tagesordnung und die Vorlagen für die Mitgliederversammlungen vor und ist verantwortlich für die Durchführung der <b>dort gefassten</b> Beschlüsse. Der Vorstand hat durch <b>seine/n Vorsitzende:n</b> auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten, der auch den durch die <b>Kassenprüfer:innen</b> geprüften Kassenbericht enthalten <b>muss</b>.</p> <p>Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind <b>die/der Vorsitzende</b> sowie <b>die/der</b> stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt: <b>Die/Der stellvertretende Vorsitzende</b> macht von <b>ihrem/seinem</b> Vertretungsrecht nur in Abstimmung <b>mit der/dem Vorsitzenden</b> Gebrauch.</p> <p><b>4.2.2 Geschäftsordnung</b> Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p><b>4.3 Geschäftsführung</b> Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Das nähere regelt der Vorstand durch Dienstanweisung. Der Geschäftsführer wird für die laufenden Geschäfte zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.</p>	<p><b>4.3 Geschäftsführung</b> Der Vorstand kann <b>eine hauptamtliche Geschäftsführung</b> bestellen, <b>die</b> die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Nähere regelt der Vorstand durch Dienstanweisung. <b>Die Geschäftsführung</b> wird für die laufenden Geschäfte zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.</p>
<p><b>5.0 Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften</b> Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden.</p>	<p><b>5.0 Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften</b> Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden.</p>



## Anlage zu TOP 7 Satzungsänderungen

<p><b>6.0 Auflösungsbestimmungen</b> Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur zu mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige, museale Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeverordnung zu verwenden.</p>	<p><b>6.0 Auflösungsbestimmungen</b> Bei der Auflösung des <b>Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</b> fällt das Verbandsvermögen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das <b>jeweilige für Kultur zuständige Ministerium</b>, zu mit der Auflage, dieses <b>unmittelbar und</b> ausschließlich für gemeinnützige, museale Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeverordnung zu verwenden.</p>
	<p><b>7.0 Redaktionelle Satzungsänderungen</b></p> <p>Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>
<p><b>7. Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. Oktober 1992</b> Die Kosten der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein.</p> <p>Mainz, den 26. Oktober 1992 Stand: 2. Dezember 2002</p>	<p><b>8.0 Errichtung der Satzung</b> Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. Oktober 1992. Die Kosten der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein.</p> <p>Mainz, den 10. Juli 2023 Stand: 10. Juli 2023</p>